

TIPPS:

Für Eltern:

- die erziehungsbeauftragte Person ist Ihnen persönlich bekannt und hat Ihr Vertrauen;
- die Erziehungsbeauftragung erfolgt in schriftlicher Form;
- keine Blankounterschriften vorab geben;
- klare zeitliche Regelung und konkrete Vereinbarungen;
- die Rückkehr nach der Veranstaltung ist gesichert;
- keine „pauschalen“ Erziehungsbeauftragungen erteilen;
- die Person muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung anbieten zu können;

Für Veranstalter/ Gewerbetreibende:

- Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsbeauftragung in Zweifelsfällen nachzuprüfen ggf. telefonisch bei den Eltern;
- kein Zutritt gestatten, wenn die erziehungsbeauftragte Person aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkoholisierung) nicht in der Lage ist, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen;
- keine Erziehungsbeauftragungen selbst übernehmen, aufgrund eines möglichen Interessenskonflikts;

Noch Fragen???

Weitere Informationen unter:

Landratsamt Donau-Ries

Monika Seiler

Kommunale Jugendpflegerin

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

☎ **0906/74 158**

📠 **0906/74 583**

✉ **monika.seiler@ira-donau-ries.de**

Herausgeber:

Landkreis Donau-Ries in Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen im Landkreis Donau-Ries

"Erziehungsbeauftragte Person"



© Michael Groß / PIXELIO

Hinweise für Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren und Gewerbetreibende

- ? Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?
- ? Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?
- ? Muss die Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?
- ? Welche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Hier finden SIE/ DU einige Antworten!!!



Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) gibt es seit dem 01. April 2003 den Begriff der „**erziehungsbeauftragten Person**“.

Dieser Begriff sorgt immer wieder für Missverständnisse und Unsicherheiten auf Seiten der Jugendlichen, Eltern und Veranstalter.

Mit diesem Flyer möchten wir einen Überblick über die wichtigsten Fragen sowie praktische Hinweise im Umgang mit diesem Thema geben.

Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Eine „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine dritte Person, die durch die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern; Ausnahme: Vormund/ Pfleger), die rechtliche und moralische Verantwortung gegenüber dem Kind oder Jugendlichen übertragen bekommt.

Diese „erziehungsbeauftragte Person“ übernimmt für einen bestimmten Zeitraum stellvertretend für die /den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht.

Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Grundsätzlich kann jeder „erziehungsbeauftragte Person“ werden, sobald bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt sind:

↳ zwischen der „erziehungsbeauftragten Person,“ und dem Kind/Jugendlichen besteht ein sogenanntes Autoritätsverhältnis;

↳ die „erziehungsbeauftragte Person“ ist in der Lage, ihrem übertragenden Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachzukommen, d.h. den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken (z.B. Einhaltung der weiteren Jugendschutzbestimmungen);

↳ Volljährigkeit der erziehungsbeauftragten Person;

↳ Sie muss räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren können;

Mögliche erziehungsbeauftragte Personen können sein:

- Lehrer, Erzieher, sonstige pädagogische Fachkräfte aus der Jugendarbeit;
- Jugendleiter, Vereinsbetreuer;

- Verwandte (volljährige Geschwister Großeltern, Tante...);
- Freunde der Eltern;
- ...

Achtung:

Nicht jeder kann als „erziehungsbeauftragte Person auftreten, davon betroffen sind:

- † volljährige Partner/ Partnerin;
- † (bloße) Freunde und Bekannte des/ der Minderjährigen;
- † Veranstalter/ Gastwirte;
- † Personen, die aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkoholeinfluss) nicht mehr in der Lage sind ihren Erziehungsauftrag auszuführen;
- † ...

Muss die Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?

Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung über die Erteilung eines Erziehungsauftrages.

Eine Vorlage für eine schriftliche Vereinbarung findet ihr/sie unter: www.landkreis-donau.ries.de